

**Antrag
auf Abnahme der Ortskenntnisprüfung für die Landeshauptstadt Schwerin/
Landkreis Ludwigslust-Parchim**

Name:

Geburtsname:

Vornamen:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Wohnort/PLZ:

Straße/Hausnummer:

.....
Ort

.....
Unterschrift

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Informationsblatt ausgehändigt:

.....

Gebühr:

.....

Hinweise zur Durchführung der Ortskenntnisprüfung

Die Ortskenntnisprüfung erfolgt schriftlich auf der Grundlage des § 48 Abs. 4 Nr. 7 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV).

Beispiel für den Ablauf der Prüfung:

. Beschreiben Sie den kürzesten Fahrweg vonzur/zum
Dabei sind sämtliche Straßen, die zu durchfahren sind, zu benennen und die aktuelle Verkehrsführung zu beachten (Umleitungen und Verkehrsführungen des aktuellen Tages bleiben von der Regelung unberührt).

Folgende Kenntnisse sind Grundlage für die Ortskenntnisprüfung:

1. Taxenordnung (Stadtverordnung für den Verkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Schwerin) bzw. für den Landkreis Ludwigslust-Parchim
2. Taxentarifordnung (Stadtverordnung über Beförderungsbedingungen und –entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Schwerin) für den Landkreis Ludwigslust-Parchim
3. Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

Es gelten die Vorschriften in den jeweils aktuellen Fassungen.

Eine nicht bestandene Prüfung darf nicht vor Ablauf eines angemessenen Zeitraums (in der Regel nicht weniger als zwei Wochen) wiederholt werden. Wird die theoretische Prüfung auch nach jeweils zweimaliger Wiederholung nicht bestanden, darf der Bewerber die Prüfung erst nach Ablauf von 3 Monaten wiederholen.
Jede Wiederholungsprüfung ist gebührenpflichtig.

Hinweis: Die Prüfung ist ohne Hilfsmittel abzulegen.

Unterlagen zur Ersterteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

- . Personalausweis bzw. Reisepass mit Meldebescheinigung
- . Führungszeugnis Belegart „O“ (zu beantragen im Einwohnermeldeamt)
- . Antrag
- . 1 biometrisches Lichtbild
- . Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe (bei Krankenwagen)
- . betriebs- oder arbeitsmedizinisches Gutachten nach § 11 Abs. 2, Satz 3 FeV oder ein Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung
- . leistungspsychologisches Gutachten
- . augenärztliche Untersuchung

Nach Vorlage der Unterlagen und Eingang der Nachfrage aus dem Kraftfahrt-Bundesamt erfolgt die Terminvergabe für die Ortskenntnisprüfung.
Die Ortskenntnisprüfung ist in schriftlicher Form abzulegen.

Gebühren:

- | | |
|------------------------|------------|
| . Antragstellung: | 42,60 Euro |
| . ggf. Umschreibung: | 29,00 Euro |
| . Ortskenntnisprüfung: | 50,00 Euro |

Die aufgeführten Gebühren sind Mindestgebühren, die in Ausnahmefällen von der angegebenen Höhe abweichen können.